

Anlage 2

Auswahl – und Beurteilungskriterien zur Auffälligkeitsprüfung

§ 1

Vorauswahlkriterien allgemeinzahnärztliche Praxen

(1) Bei der Auswahl zur Auffälligkeitsprüfung bleiben folgende Geb.-Nrn. außer Betracht:

- 01k
- 02
- 05
- alle Röntgenleistungen mit Ausnahme Geb.-Nr. Ä 925 a, Ä 925 b, Ä 925 c, Ä 935 d
- 11
- 13 e – h
- 14
- 16
- 27
- 29
- 41 b
- 47 b
- 52
- 53
- 55
- 57
- 58
- 59
- 60
- 61
- 62
- 63
- alle Besuche und Zuschläge
- 182
- alle FU-Leistungen
- alle IP-Leistungen außer IP5
- alle GOÄ-Leistungen außer Ä 70, Ä 75, 1508, 2009
- alle Material- und Laborkosten

(2) Nicht in die Vorauswahl einbezogen werden Praxen, deren Inhaber sämtlich erstmalig nach dem 30. Juni des dem Prüfzeitraum vorangegangenen Jahres zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen wurden.

(3) Für die Vorauswahl werden folgende Parameter festgelegt:

- eine Mindestfallzahl von 150 Fällen wird in allen Quartalen des Prüfzeitraumes erreicht
- als auffällig gilt ein Überschreitungsprozentsatz beim Gesamtfallwert von mindestens 50 %
- als auffällig gilt ein Überschreitungsprozentsatz bei Einzelleistungen von mindestens 100 %
- mindestens zwei Leistung sind in vier Quartalen oder mindestens drei Leistungen sind in drei Quartalen auffällig

§ 2

Vorauswahlkriterien chirurgische Praxen

- (1) Für Praxen, die in den Quartalen I – VI eines Kalenderjahres nicht durchgängig derselben Fachgruppe zugeordnet sind, erfolgt die Vorauswahl zusammen mit den Praxen der chirurgischen Fachgruppe.
- (2) Bei der Auswahl zur Auffälligkeitsprüfung bleiben folgende Geb.-Nrn. außer Betracht:
 - 01k
 - 02
 - 05
 - alle Röntgenleistungen mit Ausnahme Geb.-Nr. Ä 925 a, Ä 925 b, Ä 925 c, Ä 935 d
 - 11
 - 13 e – h
 - 14
 - 16
 - 27
 - 29
 - 41 b
 - 47 b
 - 52
 - 53
 - 55
 - 57
 - 59
 - 60
 - 61
 - 63
 - alle Besuche und Zuschläge
 - 182
 - alle FU-Leistungen
 - alle IP-Leistungen außer IP5
 - alle GOÄ-Leistungen außer Ä 70, Ä 75, 1508, 2009, 2010, 2001, 2004, 2401, 2402, 2430, 2650
 - alle Material- und Laborkosten
- (3) Nicht in die Vorauswahl einbezogen werden Praxen, deren Inhaber sämtlich erstmalig nach dem 30. Juni des dem Prüfzeitraum vorangegangenen Jahres zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen wurden.
- (4) Für eine Vorauswahl unter den vorwiegend chirurgisch tätigen Praxen werden folgende Parameter festgelegt:
 - eine Mindestfallzahl von 175 Fällen wird in allen Quartalen des Prüfzeitraums erreicht
 - als auffällig gilt ein Überschreitungsprozentsatz beim Gesamtfallwert von mindestens 50 %
 - als auffällig gilt ein Überschreitungsprozentsatz bei Einzelleistungen von mindestens 80 %
 - mindestens eine Leistung ist in vier Quartalen auffällig

§ 3 **Beurteilungskriterien**

Die Prüfungsstelle trifft auf der Grundlage der gem. §§ 1 und 2 erstellten Vorauswahllisten die endgültige Auswahl der in eine Auffälligkeitsprüfung einzubeziehenden Vertragszahnarztpraxen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der folgenden Beurteilungskriterien, welche eine unwirtschaftliche Leistungserbringung bei den jeweiligen Leistungen vermuten lassen. Die Beurteilungskriterien sollen der Prüfungsstelle zu einer näheren Bewertung von in auffälliger Höhe den Durchschnitt überschreitenden Leistungen dienen und stellen kein Ausschlusskriterium für ein Prüfverfahren dar.

a) allgemein Zahnärztliche Praxen:

- die in auffälligem Umfang den Durchschnittswert überschreitenden Leistungen nach Geb.-Nr. 25 und 26 werden im Verhältnis zu den Füllungsleistungen um mindestens 30 % häufiger als vom Durchschnitt erbracht
- die in auffälligem Umfang den Durchschnittswert überschreitende Leistung nach Geb.-Nr. 8 wird im Verhältnis zu den Füllungen um mindestens 30 % häufiger als vom Durchschnitt erbracht
- die in auffälligem Umfang den Durchschnittswert überschreitende Leistung nach Geb.-Nr. 12 wird im Verhältnis zu den Füllungen um mindestens 30 % häufiger als vom Durchschnitt erbracht
- bei der in auffälligem Umfang den Durchschnittswert überschreitenden Leistung nach Geb.-Nr. 32 liegt das Verhältnis der abgefüllten Kanäle (Nr. 35) zu den aufbereiteten Kanälen (Nr. 32) in Summe über alle Quartale unter 75 %
- bei der in auffälligem Umfang den Durchschnittswert überschreitenden Leistung nach Geb.-Nr. 45 liegt die Anzahl dieser Leistung mindestens 10 % über der Summe der Leistungen nach Geb.-Nr. 43 und 44
- bei der in auffälligem Umfang den Durchschnittswert überschreitenden Leistung nach Geb.-Nr. IP5 überschreitet die Anzahl dieser Leistung die Anzahl der Leistung nach Geb.-Nr. IP1 um mindestens 10%

b) überwiegend chirurgisch tätige Praxen

- bei der in auffälligem Umfang den Durchschnittswert überschreitenden Leistung nach Geb.-Nr. 45 liegt die Anzahl dieser Leistung mindestens 20% über der Summe der Leistungen nach Geb.-Nr. 43 und 44
- bei der in auffälligem Umfang den Durchschnittswert überschreitenden Leistung nach Geb.-Nr. 47 a liegt die Anzahl dieser Leistung mindestens 20 % über der Summe der Leistungen nach Geb.-Nr. 43, 44 und 45

- bei der in auffälligem Umfang den Durchschnittswert überschreitenden Leistung nach Geb.-Nr. 38 beträgt deren Anzahl mehr als das 1,5- fache der Summe der eigenständige Wunden verursachenden chirurgischen Leistungen nach den Geb.-Nrn. 43, 44, 45, 47 a, 47 b, 48, 53, 54 a – b, 57 – 63, Ä 161, 2009, 2010, 2001, 2004, 2401, 2402, 2430 und 2650
- die in auffälligem Umfang den Durchschnittswert überschreitende Leistung nach Geb.-Nr. 51 b ist in ihrer Anzahl größer als 10% der Summe aller Leistungen nach Geb.-Nr. 47 a, 48 und 54 b
- die in auffälligem Umfang den Durchschnittswert überschreitende Leistung nach Geb.-Nr. 51 a ist in ihrer Anzahl größer als 10 % der Summe aller Leistungen nach Geb.-Nr. 43, 44 und 45
- die in auffälligem Umfang den Durchschnittswert überschreitenden Leistungen nach Geb.-Nr. 56 c oder 56 d übersteigen in Summe den Betrag von 15% der Summe aller Leistungen nach Geb.-Nr. 47 a, 48, 54 a und 54 b
- die in auffälligem Umfang den Durchschnittswert überschreitenden Leistungen nach Geb.-Nr. 56 a oder 56 b übersteigen in Summe den Betrag von 15% aller Leistungen nach Geb.-Nr. 43, 44 und 45
- die in auffälligem Umfang den Durchschnittswert überschreitende Leistung nach Geb.-Nr. 37 wurde in größerer Anzahl abgerechnet als die Leistung nach Geb.-Nr. 36
- die Anzahl der in auffälligem Umfang den Durchschnittswert überschreitenden Leistungen nach Geb.-Nr. 36 und 37 übersteigt in Summe den Betrag von 25 % der Anzahl aller eigenständige Wunden verursachenden chirurgischen Leistungen nach den Geb.-Nrn. 43, 44, 45, 47 a, 47 b, 48, 53, 54 a –b, 57 – 63, Ä 161, 2009, 2010, 2001, 2004, 2401, 2402, 2430 und 2650

§ 4 **Frist für die Auswahl**

Die Auswahl der in die Auffälligkeitsprüfung einzubeziehenden Praxen ist von der Prüfungsstelle bis spätestens 31. Mai des auf den Prüfzeitraum folgenden Jahres durchzuführen.

Dresden,

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Sachsen
vertreten durch den Vorstand
Herrn Dr. med. Weißig

AOK PLUS, zugleich handelnd für die
SVLFG als Landwirtschaftliche Kranken-
kasse

BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen

IKK classic

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der Landesvertretung Sachsen
Frau Heinke

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz